

# Vollmacht

Name, Anschrift Vollmachtgeber: \_\_\_\_\_

Der **Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen**, Uhlstraße 80, 50321 Brühl, sowie persönlich:

**Herrn Rechtsanwalt Sven M. Bauer**  
**Herrn Rechtsanwalt Hans Jürgen Förstner (angestellter Rechtsanwalt)**  
**Frau Rechtsanwältin Eva Müller (of counsel, in beratender Funktion)**  
**Herrn Rechtsanwalt Oliver Wirnhier (of counsel, in beratender Funktion)**  
**Herrn Rechtsanwalt Martin Weyer, in Kooperation**

wird hiermit in Sachen: \_\_\_\_\_

wegen: \_\_\_\_\_

unbeschränkt Vollmacht erteilt, wobei die vorgenannten Anwälte jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem Widerruf und erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. den oder die Vollmachtgeber außerprozessual und prozessual gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden zu vertreten;
2. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach §§ 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant/Vollmachtgeber  
(bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter)

# **Allgemeine Mandatsbedingungen – Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen**

- soweit im Folgenden zur sprachlichen Vereinfachung von „Mandant“ oder „Rechtsanwalt“ in der männlichen Form gesprochen wird, so ist ebenfalls die jeweils weibliche Form „Mandantin“ bzw. „Rechtsanwältin“ hiermit umfasst. -

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskunft, eine etwaige Geschäftsbesorgung oder Prozessführung durch die Rechtsanwälte der Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen ist.
2. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für bestehende Verträge und Folgeverträge mit dem Mandanten.
3. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

## **§ 2**

### **Zustandekommen und Inhalt des Mandats**

1. Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch den jeweiligen Rechtsanwalt zustande. Bis zur Vertragsannahme bleibt der Rechtsanwalt in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.
2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet.
3. Der Rechtsanwalt führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durch, insbesondere nach den Regelungen der BRAO und der Berufsordnung für Rechtsanwälte.
4. Zur Sachbearbeitung können auch andere Berufsträger oder Dritte herangezogen werden. Vom Berufsgeheimnis wird insofern befreit. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten hierzu einzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten, wie z.B. Sachverständigenkosten, trägt der Mandant.
5. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.
6. Bei mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit ist der Rechtsanwalt berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten, entgegenstehende Einzelweisungen eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber dem Rechtsanwalt vorgenommen werden, oder Handlungen des Rechtsanwalts einem Auftraggeber gegenüber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber ist der Rechtsanwalt berechtigt, das Mandat zu kündigen.
7. Verlangt der Mandant während der Mandatsdurchführung eine Änderung des Mandats, so ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens ihm zugemutet werden kann. Der Rechtsanwalt kann in diesem Fall in Abweichung von der ursprünglichen Aufwandsplanung eine angemessene Anpassung der Vergütung zur Auftragsdurchführung einfordern, sofern dies nicht im Rahmen der gesetzlichen Gebühren abgegolten ist.
8. Der Mandant ist damit einverstanden, dass die Sachbearbeitung auf einen hierfür ausgebildeten und verfügbaren Anwalt der Kanzlei übertragen wird und sich die Rechtsanwälte im Falle von Urlaub, Krankheit, Terminkollision oder ähnlichen Fällen gegenseitig vertreten.

## **§ 3**

### **Pflichten des Mandanten**

1. Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für deren Sachbearbeitung durch den Rechtsanwalt unerlässlich ist. Der Rechtsanwalt kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich, für die Dauer des Mandats dem Rechtsanwalt unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber den Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.
2. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; neben den erforderlichen und bedeutsamen Informationen, die dem Rechtsanwalt rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind, sind dem Rechtsanwalt alle Unterlagen des Mandanten rechtzeitig mitzuteilen. Fristen sind von Seiten des Mandanten – soweit möglich – nicht völlig auszuschöpfen. Jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadressen, Telefonnummern, Faxnummern,

E-Mailadressen) sind dem Rechtsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind dem Rechtsanwalt rechtzeitig mitzuteilen.

3. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwalts unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind. Etwaige Abweichungen, Fragen oder Zweifel sind dem Rechtsanwalt unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4

#### Kommunikation/Verschwiegenheit

1. Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekanntgegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend. Soweit der Rechtsanwalt an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt er seiner Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mailadresse oder Telefaxnummer bei Mandatsbeginn als Adressdaten an, darf der Rechtsanwalt Informationen auch über diese Kommunikationsebene an den Mandanten mitteilen. Bei Mitteilung einer E-Mailadresse durch den Mandanten ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die Mitteilung auch unverschlüsselt an ihn übermittelt werden darf, es sei denn, der Mandant widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich und gibt eine Änderung seiner Kommunikationsdaten ohne E-Mailadresse an.

**Der Mandant wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann. E-Mail-Verkehr ist zwar schneller und komfortabler, aber grundsätzlich unsicherer als z.B. der Briefverkehr per Post. Es besteht die Möglichkeit, dass Dritte den Inhalt von E-Mails ausspähen, E-Mails komplett abfangen oder den Inhalt von E-Mails unbemerkt verändern.**

Für den Mandanten besteht die Möglichkeit, die Sicherheit von E-Mail-Korrespondenz durch die Nutzung von Verschlüsselungstechnologien zu erhöhen. Hierzu bedarf es jedoch vorheriger technischer Anpassungen auf Seiten des Senders und des Empfängers. Der Rechtsanwalt unterstützt diesbezüglich eine Vielzahl von Verschlüsselungstechnologien. Sollte der Mandant an einer Nutzung dieser Möglichkeiten interessiert sein, so sollte er den Rechtsanwalt vor Erteilung des Mandatsauftrages hierauf ansprechen.

2. Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Näheres hierzu sind den gesonderten Hinweisen zur Datenschutz zu entnehmen.

3. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt Mandatsinformationen an die Rechtschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn der Rechtsanwalt den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtschutzversicherung zu korrespondieren. Der Rechtsanwalt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

#### § 5

#### Vergütung

1. Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und Mandanten oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren vereinbart, als nach RVG vorgesehen, ist diese Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen worden ist.

2. Wird nach RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie z. B. in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.

3. Haben Mandant und Rechtsanwalt eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, darf der Rechtsanwalt das Mandat auch dann weiterbearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Mandant der Weiterbearbeitung ausdrücklich widerspricht und der Rechtsanwalt den Mandanten auf diesen Sachverhalt nicht hingewiesen hat. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Erreichen des vorgesehenen Zeitaufwands dem Mandanten unverzüglich bekannt zu geben.

4. Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führt der Rechtsanwalt bei Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit Rechnungsstellung dem Mandanten bekannt zu geben. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Gebührennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die von dem Rechtsanwalt gefertigten Zeitaufzeichnungen fordern. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von der gesetzlichen Anrechnungsregelung des RVG abweicht.

5. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen gesetzlichen Vergütung reichen kann, zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.

6. Zur Sicherung sämtlicher Gebührenansprüche tritt der Mandant an den Rechtsanwalt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, insbesondere wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige, dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungserstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

#### 7. Aufklärung nach § 12 a Abs. 1 S. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (nur in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten erheblich!):

In Verfahren vor dem Arbeitsgericht trägt jede Partei ihre Anwaltskosten selbst; der Prozessgegner muss – anders als im regulären Zivilprozess – die Anwaltskosten selbst dann nicht ersetzen, wenn er den Prozess verliert. Der Mandant muss also die eigenen Anwaltskosten der ersten Instanz (Verfahren vor dem Arbeitsgericht) in jedem Falle – unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits – selbst tragen, es sei denn, eine Rechtsschutzversicherung hat Deckungszusage erteilt. Nur in der zweiten Instanz (Landesarbeitsgericht) bzw. dritten Instanz (Bundesarbeitsgericht) kann, falls der Mandant obliegt, der Gegner zur Tragung der Anwaltskosten verurteilt werden. Selbst dann bleibt jedoch gegenüber der Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen zunächst der Mandant zur Zahlung der Gebühren verpflichtet; er hat insoweit lediglich einen Erstattungsanspruch gegen den unterliegenden Gegner. Der Mandant trägt also – wie im Zivilprozess üblich – das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der gegnerischen Partei.

### § 6

#### Zahlungsmodalitäten

1. Vorschussrechnungen des Rechtsanwalts sowie Abschlussrechnungen sind ohne Abzug zahlbar. Zahlungen werden nur unbar gegen Überweisung auf das Kanzleikonto angenommen.

2. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist der Rechtsanwalt berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderungen zu verrechnen.

3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.

4. Mehrere Mandanten als Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts, wenn der Rechtsanwalt für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

5. Auf Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen, es sei denn der Rechtsanwalt stimmt zu. Zahlungsanweisungen sowie Scheck werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruchs, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.

6. Verzug des Mandanten mit der Bezahlung der Gebührenrechnungen tritt spätestens zehn Tage nach dem Rechnungsdatum ein.

7. Verbraucher haben einen Verzugszins von mindestens fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Mandanten, die nicht als Verbraucher den Mandatsauftrag erteilen, haben mindestens acht Prozent Verzugszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Ein höherer Schaden des Rechtsanwalts bleibt unberührt.

### § 7

#### Haftung / Ausschluss einer Sozietät

1. Die Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall maximal 500.000,00 Euro und 2.000.000,00 Euro pro Versicherungsjahr abdeckt. Der räumliche Geltungsbereich der Haftpflichtversicherung beschränkt sich auf den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Mandant wünscht, dass eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert wird, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

**2. Die Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen wird haftungsrechtlich allein durch den Inhaber, Sven M. Bauer vertreten. Dieser bildet mit den anderen als angestellte Rechtsanwälte (Associates), freie Mitarbeiter oder beratende Anwälte (of counsel) tätigen Rechtsanwälten insbesondere keine Sozietät, alle anderen Anwälte haften daher nicht persönlich im Außenverhältnis zu den Mandanten. Der Mandant ist auch vor diesem Hintergrund damit einverstanden, dass die Sachbearbeitung auf einen hierfür ausgebildeten und verfügbaren Anwalt der Kanzlei übertragen wird und sich die Rechtsanwälte im Falle von Urlaub, Krankheit, Terminkollision oder ähnlichen Fällen gegenseitig vertreten.**

## § 8

### **Kündigung / Mandatsbeendigung**

1. Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
2. Der Rechtsanwalt kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Mandant mit Zahlungen in Verzug befindet und die Kündigung zuvor angedroht worden ist.
3. Nach Mandatsbeendigung werden nicht abgerechneten Leistungen unverzüglich abgerechnet. Die Rechnung ist nach Erhalt sofort auszugleichen, sofern kein Zahlungsziel in der Rechnung vermerkt ist.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 9

### **Aufbewahrung von Unterlagen / Versendungsrisiko**

1. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsprüfung überlassen hat, endet fünf Jahre nach Beendigung des Mandats, es sei denn, der Rechtsanwalt hat dem Mandanten schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen vorher angeboten.
2. Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
3. Stehen dem Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, hat der Rechtsanwalt an den ihm in diesem Mandat zugegangenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

## § 10

### **Gerichtsstandvereinbarung / Schiedsverfahren**

1. Als Gerichtsstand wird der Sitz der Kanzlei vereinbart für den Fall, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich Deutschlands verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Rechtsanwalt ist gerne bereit, bei Streitfällen aus dem Mandatsverhältnis an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle teilzunehmen. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000 Euro die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstr. 17, 10179 Berlin, [www.s-d-r.org](http://www.s-d-r.org).

## § 11

### **Schlussklausel**

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rechtsanwalts abgetreten werden.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandant und dem Rechtsanwalt gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausschließlich ein anderes Recht vereinbart worden.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. vermutlich gewollt hätten am Nächsten kommt, als vereinbart.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Mandant(en)